

## **Aktualisierung der Dokumente zur Durchführung von Tests auf SARS-CoV-2 in Apotheken (zuvor: Durchführung von Antigentests auf SARS-CoV-2 sowie PCR-Abstrichnahme in der Apotheke)**

Mit Mail vom 17. Februar 2022 haben wir Sie über die Änderungsverordnung zur Coronavirus-Testverordnung (TestV) informiert, die am Freitag, den 11. Februar 2022, im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde und einen Tag später in Kraft getreten ist.

Mit der Änderungsverordnung wird der Anspruch gemäß § 2 TestV für infizierte Personen und Kontaktpersonen geändert. So können auch von Einrichtungen und Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 TestV infizierte Personen und Kontaktpersonen festgestellt werden, eine zusätzliche Feststellung des ÖGD bzw. eines Arztes oder einer Ärztin ist nicht mehr zwingend erforderlich. Somit kann zum Beispiel auch eine von einer Schule identifizierte Kontaktperson einen Anspruch auf die Testung nach § 2 TestV haben. Allerdings entfällt der Anspruch auf Testung nach § 2 TestV für Personen, deren Corona-Warn-App ein erhöhtes Risiko ausweist. Der Anspruch nach § 4a TestV auf Bürgertestung bleibt bestehen. Das Muster zur Einverständniserklärung auch für die PoC-Antigentestung wurde von der ABDA angepasst.

Hingewiesen wird auch auf die Orientierungshilfe des Bundesministeriums für Gesundheit bezüglich der Priorisierung bestimmter Personengruppen zur PCR-Testung bei begrenzten Kapazitäten.

Mit Inkrafttreten der zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung im Januar 2022 (vgl. unsere E-Mail vom 11. Januar 2022) können nunmehr auch Apotheken PoC-NAT-Tests im Rahmen der TestV anbieten und über die KV abrechnen. Im Dokument „Durchführung von Tests auf SARS-CoV-2 in Apotheken“ wurden Empfehlungen zur Durchführung von PoC-NAT-Testungen sowie Angaben zur Abrechnung ergänzt. Ein Muster zur Einverständniserklärung sowie der Ergebnismitteilung steht auch zur Verfügung.

Ebenfalls ergänzt wurde ein Hinweis zur Meldepflicht: testende Apotheken sollten sich zur Festlegung der Meldewege mit dem zuständigen Gesundheitsamt abstimmen. Dabei kann zur Übermittlung positiver PoC-Testergebnisse das Deutsche Elektronische Informations- und Meldesystem (DEMIS) genutzt werden. Die DEMIS-Wissensplattform liefert Informationen zur Nutzung und Anbindung. Weitergehende Fragen zur Meldung können über das Supportformular des Robert Koch-Instituts gestellt werden. Ein Hinweis zum DEMIS findet sich auch in den Mustern zur Ergebnismitteilung wieder.

Aufgrund zahlreicher Nachfragen wird über die Pflichten zur Aufrechterhaltung eines Qualitätssicherungssystems gemäß § 9 Medizinprodukte-Betreiberverordnung bei Durchführung von PoC-Diagnostik in Apotheken informiert.

Sämtliche Dokumente stehen wie gewohnt im geschützten Bereich der ABDA-Homepage zur Verfügung.

21.02.2022